

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Band: - (1905)
Heft: 9

Artikel: Aus der dänischen Frauenbewegung
Autor: Münter, Johanne
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326972>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Durch das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899 ist diese beaufsichtigende und organisierende Tätigkeit wesentlich ausgedehnt worden: „Für jede Arbeitsschule wird durch die Schulpflege eine Frauenkommission gewählt. Dieser kommt die Begutachtung und Antragstellung in allen die Arbeitsschule betreffenden Angelegenheiten zu; überdies liegt ihr die nächste Aufsicht über den Arbeitsunterricht ob, sowie die Fürsorge für Anschaffung geeigneten und gleichartigen Arbeitsmaterials. In jedem Bezirk werden von der Bezirksschulpflege eine oder mehrere Inspektorinnen bezeichnet. Dieselben haben jede Schule jährlich mindestens zweimal zu besuchen und der Bezirksschulpflege zu Händen der Schulpflege beziehungsweise der Frauenkommission Bericht zu erstatten. Ueberdies ernannt der Erziehungsrat eine kantonale Inspektorin, welche die Schulen des Kantons je nach Bedürfnis zu besuchen und die Kurse für die Arbeitslehrerinnen zu leiten hat.“ Endlich ist in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz zur Aufsicht über die einjährigen Kurse für Ausbildung von Arbeitslehrerinnen eine vom Erziehungsrate gewählte Frauenkommission vorgesehen, welche dem Erziehungsrate jeweilen nach Beendigung eines Kurses über den Gang und die Ergebnisse desselben eingehenden Bericht zu erstatten hat. Die nicht staatlichen Kindergärten, sowie die Kostkinderorte stehen zum Teil unter weiblichen Inspektoren. Das vom Kantonsrate seinerzeit festgestellte Verwaltungsgesetz für die Stadt Zürich sah die Beziehung von Angehörigen des weiblichen Geschlechtes zur Mitwirkung im Armenwesen und in der Schule vor. In vom Bunde subventionierten Fortbildungsschulen für Mädchen und in Haushaltungskursen amtet eine weibliche Bundesinspektion. Im Schulwesen der Stadt Zürich betätigen sich Frauen als Aufsichtsorgane in Kindergärten, für die höhere Töchterschule, für Schulhygiene und für Privatschulen. „Wo immer bis jetzt weibliche Funktionäre zu beruflichen Leistungen herangezogen wurden, die nicht über die von der Natur gezogenen Grenzen hinausgingen, da hat sich das weibliche Geschlecht weder im Pflichtgefühl noch im Können als minderwertig erwiesen. Ebenso wenig wird irgend ein Lehrer oder eine Lehranstalt dem weiblichen Geschlechte das Zeugnis ausstellen können, dass es weniger begabt sei als das männliche. Die Rede von dem geringeren Gewichte oder der geringeren Grösse des weiblichen Gehirns ist wissenschaftlich nicht erwiesen, und wenn sie richtig wäre, so müsste sie nach moderner wissenschaftlicher Theorie bei besonderer Schulbildung des weiblichen Geschlechtes von Generation zu Generation an Wahrheit verlieren.“

Es kann nicht bestritten werden, dass die Frau zur Beaufsichtigung der Arbeitsschulen und zur Mitwirkung namentlich in städtischen Schulbehörden sich sehr gut eignet, ebenso aber auch zur Mithilfe in der öffentlichen Armenpflege. Manche Familie verarmt infolge Krankheit, oder aus Unkenntnis der Frau in Führung eines geordneten, sparsamen Haushalts in Küche, Stube und Kammer, in Behandlung der Wäsche, in der Sorge für Reinlichkeit und in rationeller Einteilung der Mittel zum Leben. In vielen derartigen Fällen wird die Armenpflegerin mit weit mehr Verständnis und Erfolg eingreifen können als der Armenpfleger. Manche bekümmerte, schwergeprüfte Frau und Mutter wird ihr sorgvolles Herz wohl einer Frau gegenüber ausschütten, nicht aber gegenüber einem Manne; von jener wird sie wertvolle Winke, freundliche Belehrung und wohlwollende Anleitung empfangen und dankbar entgegennehmen, Hülfeleistungen, die der Mann beim besten Willen nicht bieten kann. Und hilflosen, armen und verkümmerten Kindern wird die Armenpflegerin eine wirksamere Hülfe und Stütze sein können als der wohlmeinendste Armenpfleger. Ueberall, wo es sich um Kinder und weibliche Arme handelt, wird die Frau in der Armenpflege viel Gutes wirken können und es scheint daher vollauf gerechtfertigt, den Gemeinden die Freiheit zu gewähren, Frauen im Dienste für die Schule und die öffentliche Armenpflege zu betätigen. Wir möchten noch darauf hinweisen, dass der Kanton Zürich auch dem weiblichen Geschlechte die Pforten aller seiner Bildungsanstalten offen hält und in dieser Richtung hinter keinem andern Lande der Welt zurücksteht. Deshalb dürfte es sich rechtfertigen, demselben das Tor zur Handlungs- und Wahlfähigkeit für Schul- und Armenwesen nach § 10 zu öffnen.“

Dieses Votum des Regierungsrates macht den Eindruck, als ob er gern etwas weiter gegangen wäre, allein befürchten müsste, vielleicht selbst von Frauenseite aus — bekämpft zu werden. Er fand die Zeit „für den Kanton Zürich noch nicht gekommen, um den Frauen das aktive Wahlrecht ein-

zuräumen“, wobei er wohl daran gedacht haben mag, dass das Zugeständnis, kein Lehrer oder keine Lehranstalt könne dem weiblichen Geschlechte das Zeugnis ausstellen, es sei weniger begabt als das männliche, als logische Konsequenz einen grösseren Schritt als denjenigen des oben zitierten § 10 erheische. An diesem halben Schritte tragen aber wohl der Indifferentismus und der direkte Widerwille grösserer weiblicher Kreise die Hauptschuld.

Hoffentlich werden gegenüber diesem so bescheidenen Fortschritte im fortgeschrittensten aller Kantone nicht noch gar Frauenpetitionen „losgelassen“, die sich mit einer gewissen Entrüstung über eine solche Störung „der Frau im Hause“ empören!? Welche Enttäuschung müssten alsdann vor allem jene Männer erfahren, die in der Betätigung der Frau am öffentlichen Leben einen grossen wohlthätigen Einfluss erblicken und hiefür einstehen!

Wohl aus etwas zu grosser Bescheidenheit wurde in der Weisung nicht auf andere Kantone und speziell auswärtige Staaten aufmerksam gemacht, wo Frauen mehr noch als im Kanton Zürich „wählen und wirken“. Mit der gleichen Begründung, wie es für die Mitwirkung der Frauen bei der Armenpflege geschieht, sollte man auch (allerdings nicht an dieser neuen zürcherischen Gesetzesvorlage) die Zulassung zur Vormundschaft begehren. Da wo kein Vermögen ist, kommt natürlich die Armenpflege in erste Linie. Sollte nun da, wo mehr oder weniger Vermögen, ein Geschäft vorhanden und kleine Kinder, vielleicht nur Mädchen zu versorgen sind, eine Frau, je nach den Umständen, nicht besser am Platze sein, als ein „gestrenger Herr Vormund“? Gewiss nicht immer, aber für gewisse Fälle zweifellos. Die Möglichkeit sollte daher auch hier geschaffen werden. Das neue Zivilrecht wird die Frage wohl in diesem Sinne auf schweizerischem Boden lösen.

Ein weiteres Postulat zum nächsterreichbaren wird die Zulassung der Frauen zu den Geschwornengerichten in allen jenen Fällen sein, wo Frauen in gewissen Strafprozessen angeklagt sind.

Es ist hier nicht am Platze, die Gründe zu wiederholen, die für die Zulassung der Frauen zur Kirchenpflege sprechen. Sie wird ebenso gut kommen müssen, wie das direkte Wahlrecht in vollkommener Gleichstellung mit dem Manne in absehbarer Zeit den Frauen eingeräumt werden wird. Die Schar der widersprechenden Frauen dürfte mit der Zeit geringer und das Verständnis für die kulturelle Bedeutung des Frauenstimmrechtes grösser werden. Im demokratischen Staate ist diese Wandlung die erste Bedingung für den Erfolg.

B-s.

Aus der dänischen Frauenbewegung.

III.

Wir haben von der Stiftung 1871 von: „Dansk Kvinde-samfund“ (Dänischer Frauenverband) gehört, als einem Lokalkomitee der: „Association des femmes“ in Genf. Es war hauptsächlich durch den Einfluss von Mathilde Fibiger und Pauline Worm, dass der Verein sich von der internationalen Verbindung löste und seinen bis jetzt gebrauchten Namen annahm. In den ersten Jahren seiner Existenz arbeitete er vorzugsweise daran, die Frauen zu erziehen und zu bilden, und verschiedene Schulen waren das Resultat dieses Wirkens, wie z. B. die 1872 gestiftete Handelsschule für Frauen (Vorsitzende: Fräulein Caroline Testman). Auch wurde 1874 eine Sonntagsschule für weibliche Dienstboten und Arbeiterinnen, sowie 1876 eine Zeichenschule für Frauen gegründet. Die letztere sowohl als die Handelsschule

wurden 1883 selbständige Institutionen. Seit 1888 hat D. K. ein Stellenvermittlungsbureau für Frauen in Kopenhagen, ein Auskunftsbureau wurde 1886 errichtet und eine Schreibstube 1892.

Verschiedene Legate kamen dem D. K. von Frauen zu, denen die Fortschritte der Frauen am Herzen lagen. Damit wurden u. a. zwei Frauen unterstützt, die Tischlermeister geworden sind, und auch mehrere, die die Buchbinderei lernten. 1885 wurde ein Blatt gegründet „Kvinden og Samfundet“, (Die Frau und die bürgerliche Gesellschaft), das noch stets erscheint.

„Dansk Kvindesamfund“ ist nun nicht mehr nur ein Verein, sondern ein Verband von Vereinen, welcher seit 1893 — als er aufhörte nur ein Kopenhagener Verein zu sein — über ganz Dänemark verbreitet ist. In diesem Augenblick zählt er 25 Vereine oder — wie man es nennt — Kreise. Ueberall hält man Vorträge über die aktuellsten Fragen, wie: Die Stellung der Frau im öffentlichen Leben; die Rechtsstellung des unehelichen Kindes und seiner Mutter, die Sittlichkeitsbewegung u. s. f. Für den Verband besteht eine einheitliche Leitung, aber jeder Kreis ist innerhalb gewisser Grenzen selbständig. Für je 25 Mitglieder wählt man eine Delegierte. Die grösseren Kreise haben somit mehrere Delegierte. Man versammelt sich jeden Sommer zu einer jährlichen Generalversammlung und wählt verschiedene Städte des Landes dazu, und diese Generalversammlung hat die höchste Autorität in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere betreffs Einreichung von Gesuchen an die Behörden etc.

Mit Erfolg werden immer neue Kreise zu gewinnen versucht. Der jetzige Minister für den Verkehr ist seit mehreren Jahren ein eifriges Mitglied des D. K., er trat früher im Reichstag für eine verbesserte Rechtsstellung der Frauen ein. Man hofft, dass seine jetzige Stellung den Frauen zum Vorteil gereichen wird.

Der Kreis von Kopenhagen hat seit 1893 eine grosse Tätigkeit entwickelt. 1893 gründete er eine Fachschule für Näherinnen mit dem Zweck, Töchter von unbemittelten Eltern — besonders aus der Arbeiterklasse — auszubilden. Einige von den Schülerinnen arbeiten später in Konfektionsgeschäften, die meisten ernähren sich nachher als Näherinnen in Familien. Der Unterricht ist unentgeltlich. 1898 wurde ein Hausmütterverein gegründet unter dem Vorsitz von Fräulein Anna Hjort. Dessen Zweck ist, den 14—15jährigen Mädchen von den Volksschulen zu einem gesunden Landaufenthalt für ein oder zwei Jahren zu verhelfen. Fräulein Hjort ist in Verbindung mit vielen Familien auf dem Lande, wo die Mädchen gute Aufnahme und freundlichen Unterricht in häuslicher Arbeit finden. Die Mitglieder des Vereins bestreiten die Ausgaben. Auch ein Kurs im Kleidermachen wird seit 1903 gegeben. Entweder dauert der Kurs 9 oder 18 Wochen einmal wöchentlich; zu Hause muss aber in der Zwischenzeit genäht werden. Die Schülerinnen sind unbemittelte Hausmütter. Haushaltungskurse sind auch seit 1903 in mehreren Kreisen eingeführt worden mit Unterricht im Kochen. Die Schülerinnen in diesen Kursen gehören den verschiedensten Klassen an. Sieben Frauen studieren in diesem Augenblick an landwirtschaftlichen Hochschulen, um später als Lehrerinnen in erweiterten Kursen zu amten. Man erwartet Unterstützungen von Gemeinden und Staat.

Wenn man diese ausgezeichnete Tätigkeit betrachtet, kann man sich nicht wundern, dass die Stifterin, Frau Mathilde Bajer, und die tüchtige und energische Frau Johanne Meyer, die sich grosse Verdienste um die Arbeit der Frauensache in Dänemark erworben hat, dachten, dass die fernere Tätigkeit in der Frauenbewegung nicht so philanthropischen Charakter tragen sollte. Man müsste erst den

Frauen das Verständnis beibringen, dass, bevor sie kommunales Stimmrecht wie die Männer hätten, man nicht erwarten könnte, dauernde und eingreifende Besserungen in den Verhältnissen der Frauen zu bewirken. Wie lange hatte man doch ein gerechteres eheliches Güterrecht erwartet! Die Frauen müssten an der Gemeindeverwaltung teilnehmen, ehe man erwarten konnte, eingreifende Besserungen in ihrer Stellung zu erwirken. Die zwei erwähnten Frauen haben sich vom „Dansk Kvindesamfund“ losgerissen und einen fortschrittlichen Frauenverein gebildet. Hier hat Johanne Meyer eine Schulklasse errichtet, um Sociologie zu lehren. Diese bestand zwei Jahre.

Im Jahre 1888 hatte die Stadt Copenhagen eine Ausstellung, die besonders reichhaltig war wegen der Verbindung Dänemarks mit den grössten Fürstenthümern Europas. England und Russland waren beide repräsentiert mit ihren feinsten und schönsten Produkten in Kunst und Gewerbe. Dies brachte unserer Hauptstadt einen noch grösseren Besuch als eine gewöhnliche Ausstellung.

Der fortschrittliche Frauenverein, der jetzt zwei Jahre alt war, dachte, man müsste diese Verhältnisse benutzen und zu einer nordischen Frauenversammlung Einladungen aussenden. Besonders müsste man bekannte Persönlichkeiten von Skandinavien und Finnland auffordern, zu kommen. Dieser Plan hatte grossen Erfolg. Es war ein mächtiges Zuströmen zu der Versammlung; auch die Führer jedes Landes fehlten nicht. Unmittelbar vorher hatte man den Gedanken gehabt, ein Blatt von radikaler Farbe herauszugeben, betitelt: „Was wir wollen!“ als Fürsprecher für die Forderung der kommunalen Gleichstellung der Frauen mit den Männern! Dieses Frauenblatt erschien eben an der Nordischen Frauenversammlung mit den Einleitungsworten: „Jetzt tagt es gegen Norden auch für uns Frauen.“ Man hatte kein Geld dazu, aber alles wurde unentgeltlich besorgt, auch der Druck.

Die leitende Kraft an diesem Blatt, Frau Johanne Meyer, machte viele unangenehme Erfahrungen. Nicht nur kam die Polizei ins Redaktionsbureau, um Rechenschaft zu fordern, welche gesellschaftsumwälzende Thesen man beabsichtigte zu verbreiten, sondern junge Frauen kamen schluchzend zu ihr und sagten, dass ihre Verlobten mit ihnen gebrochen hätten, weil sie das Blatt in ihren Händen gesehen. Verheiratete Männer kamen wütend ins Bureau, um der unglücklichen Redaktorin zu sagen, dass sie ihr Blatt verbrannt hätten, und wenn es jemals in ihr Haus käme, würden sie sich von ihren Frauen scheiden lassen.

Die Zeit war für diese Bewegung noch nicht reif, und dieselbe Johanne Meyer, die so viel Verfolgung wegen ihrer fortschrittlichen Bestrebungen erlitten hat, wundert sich jetzt sehr, dass weder Ehemänner noch Polizei sich um dergleichen Bestrebungen in unseren Tagen kümmern. Aber Frau Johanne Meyer war nicht die einzige, die der Frauensache einen politischen Charakter gab.

Frau Pfarrer Luplau aus Varde in Jylland war eine interessierte Teilnehmerin an Zusammenkünften, wo über das Frauenstimmrecht debattiert wurde. 1887—88 bereiste Frau Louise Nörlund verschiedene Teile des Landes — von „Dansk Kvindesamfund“ ausgesandt — um über dieses Stimmrecht zu sprechen. Frau Luplau kam nach Kopenhagen, um an den Zusammenkünften des fortschrittlichen Vereins Teil zu nehmen, und hier stifteten sie und Frau Louise Nörlund den Stimmrechtsverein der Frauen sowohl für kommunales als politisches Stimmrecht.

Frau Luplau arbeitete sehr eifrig, um den Anschluss der Frauenfachvereine zu erwirken. Durch sie und Louise Nörlund verbanden sich die Frauenfachvereine, der Stimmrechtsverein und der fortschrittliche Frauenverein zu gemeinschaftlicher Arbeit in der Frauensache.

Der Stimmrechtsverein schloss sich zwei Jahre nach dem Tode Frau Luplaus dem „Dansk Kvindesamfund“ an, wodurch dieser die Verpflichtung erhielt, das Stimmrecht auf sein Programm zu nehmen. Aber es zeigte sich, dass der D. K. nicht viel Kraft darauf verwandte. Die Vorsitzenden verschiedener Vereine mit Frau Nörlund an der Spitze bildeten deshalb 1899 einen neueren Verband von Vereinen, der sich ausschliesslich als Ziel setzte, aktives und passives Stimmrecht zu gewinnen. Dieser Verband trat im Juni 1904 der „International Woman Suffrage Alliance“ bei unter dem Namen: „Der Stimmrechtsverband Dänischer Frauenvereine“.

Der Verband schliesst 14 Vereine ein und repräsentiert zirka 6000 Mitglieder. Die Vorarbeiten für eine solche Verbindung verdanken wir Frau Louise Nörlund, die mehr als zwanzig Jahre über das ganze Land agitiert hat, um das Verständnis zu wecken, dass es nur gerecht und sozial notwendig ist, dass Frauen gleiches passives und aktives Stimmrecht wie die Männer bekommen.

In den sechs Jahren, seit dieser Verband besteht, hat er sich mehrmals an Regierung und Reichstag gewendet, um diese zu beeinflussen, Gesetze anzunehmen, die den Frauen gleiche bürgerliche Rechte wie den Männern geben, da die Verantwortlichkeit der Frauen betreffs der Gesetze dieselbe ist.

Die Regierung, die jetzt der freisinnigen Partei angehört, hat freilich in der Reichstagssession 1903—04 vorgeschlagen, das gleiche kommunale aktive und passive Stimmrecht den steuerzahlenden Männern und Frauen zu geben, die mehr als 25 Jahre alt sind, auch den verheirateten Frauen, deren Männer Steuern bezahlen. (Dieser letzte Zusatz wurde auf das Ersuchen des Stimmrechtsverbandes hin gemacht.) Das Volksting ist damit einverstanden, allen steuerzahlenden Frauen kommunales Stimmrecht wie den Männern zu geben, sobald das Stimmrecht allen steuerzahlenden Männern verliehen wird.

Jetzt müssen die Männer in Kopenhagen ein jährliches Einkommen von reichlich 1100 Mark versteuern, um das Stimmrecht zu haben; — auf dem Lande etwas weniger — verschieden in den verschiedenen Gemeinden.

Dieser Vorschlag wurde von der jetzt verflorenen Reichstagsversammlung dem Landtinge eingereicht. Er kam da nicht zur Beratung, sondern wurde einer Kommission überwiesen. Man weiss, dass das Landsting die Sache sehr verschieden beurteilt.

Es sagt: „Wir wollen gern unverheirateten, selbständigen Frauen das Stimmrecht geben, aber gleichzeitig verlangen wir, dass die alte Stimmrechtsmethode auf dem Lande erhalten bleibe“.

Auf dem Lande ist es so, dass der am höchsten besteuerte Fünftel der Wähler erst zusammen mit allen Wählern die Mitglieder der Gemeindeverwaltung wählt, und nachher hat er allein das Recht, die halbe Verwaltung der Gemeinde zu wählen.

Das bedeutet doppeltes Wahlrecht, und dieses Privilegium der Höchstbesteuerten wünscht man aufzuheben. Das Volksting wird nie diesen Vorschlag des Landsting annehmen. Danach würden 10,000 unverheiratete, selbständige Frauen kommunales Stimmrecht erhalten, wogegen nach dem Antrag der Regierung, der vom Volksting unterstützt wird, 305,000 verheirateten und unverheirateten Frauen das Stimmrecht gegeben würde.

Man sieht, dass der Hauptpunkt für beide nicht die Frauen, sondern die Männer sind. Die Regierung, wie das Volksting, wünschen allgemeines, kommunales Stimmrecht für alle die, die eben so wenig Steuern zahlen. Das Landsting wünscht nur die Privilegien aufrecht zu halten.

Das Landsting und das Volksting denken vielleicht beide,

dass die 10,000 Frauen konservativ stimmen würden, wogegen die 305,000 Frauen die radikale Partei unterstützen würden.

Während Volksting und Landsting diesen Sisyphusstein — der nie sein Ziel erreichen zu können scheint — einander zuschieben, müssen wir Frauen passive Zuschauer sein. Wir können nur hoffen, dass das politische Horoskop in einer nicht zu fernen Zukunft andern Beeinflussungen unterworfen sein wird, wodurch vielleicht den dänischen Frauen zuletzt ihre Rechte würden.

Johanne Münter.

Bericht

des

International Committee on Laws concerning the Legal Position of Women für 1903 und 1904.

Bericht aus den Vereinigten Staaten nur für 1903.

Das Mitglied des Komitees aus den Vereinigten Staaten hat die gesetzliche Lage der Frau in bezug auf Erziehung, Berufe, im Zivilrecht und im öffentlichen Recht im Vergleich zu der des Mannes dargestellt.

Erziehung.

In allen von der Landesregierung, sowie von den Regierungen der einzelnen Staaten unterhaltenen Schulen, Gymnasien und Universitäten, mit Ausnahme solcher Fachschulen, in denen die Trennung der Geschlechter offenbar geboten erscheint, haben Knaben und Mädchen, Männer und Frauen das gleiche Anrecht und die gleiche Verantwortlichkeit. In Privatanstalten und in solchen, die von Kirchengemeinden oder von Körperschaften unterhalten werden, finden Abweichungen von diesem Gesetz der Gleichheit statt; überall aber wird dem weiblichen Geschlecht so allgemein Gelegenheit zur geistigen Ausbildung geboten, dass das Familienleben nicht unter der Unwissenheit der Frau und Mutter zu leiden braucht. Im Gegenteil: die Anzahl der Mädchen und Frauen, die jährlich an Gymnasien und höheren Bildungsanstalten ihr Reifezeugnis ablegen, ist verhältnismässig grösser als je zuvor in der Geschichte des Landes. Wenn das gegenwärtige Verhältnis der Männer und Frauen, die im eigentlichen Sinn des Wortes als „gebildet“ gelten können, andauert, so werden die Frauen der Vereinigten Staaten bald der gebildete Teil des Volkes sein.

Berufe.

Nur in den vier Staaten: Wyoming, Colorado, Utah und Idaho, in denen die Frauen das volle politische Wahlrecht besitzen, erhalten Frauen und Männer die gleiche Bezahlung für gleiche Leistungen. Dies bezieht sich auf Lehrerinnen. Regierungsbeamte männlichen und weiblichen Geschlechtes erhalten gleichen Gehalt für gleiche Arbeit, aber nach allgemein verbreiteter Ansicht wird in der staatlichen Beamtenlaufbahn vielfach zu ungunsten der Frau entschieden. In vielen Staaten zieht die Verheiratung einer Lehrerin das Aufgeben ihres Amtes nach sich. Einer kürzlich im Staate New York getroffenen Entscheidung nach behält die zur Zeit ihrer Verheiratung angestellte Lehrerin ihre Stelle ferner nur durch Duldung. In anderen Staaten ist die Frage erörtert worden: Darf eine Lehrerin heiraten? Doch haben diese Erörterungen noch zu keinem Gesetz geführt.

In einigen wenigen Lehranstalten, in denen Knaben und Mädchen gemeinsam erzogen werden, sind Frauen als Professoren tätig. In den Mädchengymnasien übertrifft die Zahl